Antworten auf Anfragen an alle Generalstaatsanwaltschaften sowie an bestimmte örtliche Staatsanwaltschaften sowie die Landgerichte mit Staatsschutz-Zuständigkeit zu Ermittlungsverfahren im linksunten-Zusammenhang [vorläufiger Stand: 02.06.2024; 12:00 Uhr]

Gekürzter – und nachträglich um die Hyperlinks zu den erwähnten Paragraphen ergänzter – Wortlaut der Anfragen an die **Generalstaatsanwaltschaften**:

„die Staatsanwaltschaft Karlsruhe teilte mir mit:

‚Nach Erinnerung des zuständigen Dezernenten gab es in diesem Zusammenhang [etwaige Verstöße gegen das Verbot des angeblichen ›Vereins 'linksunten.indymedia'‹ bzw. Veröffentlichung des Archivs der Website linksunten.indymedia.org] einmal ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen Unbekannt. Diese wurde entweder nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt oder (wohl eher) an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben. […] .‘

In diesem Kontext möchte ich um Beantwortung folgender Fragen bitten:

1. Wurde ein derartiges Ermittlungsverfahren an eine Staatsanwaltschaft in Ihrem Zuständigkeitsbereich abgegeben bzw. bei welcher Staatsanwaltschaft ist in ihrem Bundesland die Zuständigkeit für Straftaten nach § 20 VereinsG, §§ 85 bis 86a StGB gebündelt?

2. Gab oder gibt es in Ihrem Zuständigkeitsbereich – auch unabhängig von etwaigen Verfahrensabgaben aus Baden-Württemberg – Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem linksunten-Verbot?
Falls ja: Durch welche Staatsanwaltschaften, wegen welcher Delikte, zu welchen Aktenzeichen und mit welchen Ergebnisse und Ergebnisbegründungen?

3. Wurden in Ihrem Zuständigkeitsbereich insbesondere zu den folgenden Veröffentlichungen, die – in durchaus ähnlichen Kontexten [wie der Artikel von Fabian Kienert, der zu einer Anklage durch die Staatsanwaltschaft Karlsruhe führte] – ebenfalls das Archiv von linksunten.indymedia verlinken, Ermittlungen durchgeführt oder zumindest das Vorliegen eines Anfangsverdachts *geprüft*?
https://www.zeit.de/digital/internet/2020-01/indymedia-linksunten-verbot-bundesverwaltungsgericht-website/komplettansicht (vom 29.01.2020)
https://uebermedien.de/80833/durchsuchung-wegen-links-wie-der-staat-gegen-einen-unliebsamen-sender-vorgeht/ (vom 20.01.2023)
https://www.golem.de/news/bundesverwaltungsgericht-linksunten-bleibt-verboten-2001-146339.html (vom 29.01.2020)
https://tarnkappe.info/artikel/rechtssachen/indymedia-linksunten-kts-razzia-war-rechtswidrig-62077.html (vom 21.11.2020)
https://taz.de/Ermittlungen-gegen-linke-Plattform/!5871408/ (vom 01.08.2022)
und
https://taz.de/Linke-Medien/!5920120/ (vom 21.01.2023)
?
Falls ja: Durch welche Staatsanwaltschaften, wegen welcher Delikte, zu welchen Aktenzeichen und mit welchen Ergebnisse und Ergebnisbegründungen?
Falls nein: S[1]ehen Sie bzw. die etwaige zuständige Staatsanwaltschaft Anlaß, nunmehr solche Ermittlungen oder Vorprüfungen vorzunehmen? Sowohl bei bejahender als auch bei verneinender Antwort: Warum?“

Anmerkung: Bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin habe ich *nicht* nach den beiden *taz*-Artikeln gefragt, da die örtliche Berliner Zuständigkeit im Fall der *taz*-Artikel eh klar war und also davon auszugehen ist, daß sie von der Antwort auf Frage 2. miterfaßt sind.
Außerdem war Frage 2. in der Anfrage an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin folgendermaßen abgewandelt: „Gab oder gibt es in Berlin – auch unabhängig von etwaigen Verfahrensabgaben aus Baden-Württemberg und abgesehen von den beiden mir bekannten Verfahren u.a. gegen mich selbst[2] – Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem linksunten-Verbot?“

Die **Landgerichte** fragte ich u.a.:

„die Staatsanwaltschaft Karlsruhe teilte mir mit:

‚Nach Erinnerung des zuständigen Dezernenten gab es in diesem Zusammenhang [etwaige Verstöße gegen das Verbot des angeblichen ‚Vereins ›linksunten.indymedia‹‘ bzw. Veröffentlichung des Archivs der Website linksunten.indymedia.org] einmal ein Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen Unbekannt. Diese[s] wurde entweder nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt oder (wohl eher) an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben. […].‘

Ich möchte daher anfragen,

- ob Sie mit einem derartigen – vormals in Karlsruhe staatsanwaltschaftlich geführten – Verfahren (sei es durch Anklageerhebung, Einspruch gegen einen Strafbefehl, Beschwerden gegen amtsgerichtliche Entscheidungen über Ermittlungsmaßnahmen oder anderes) ODER mit anderen Verfahren im Nachgang zum 2017 verfügten Verbot des angeblichen ‚Vereins ›linksunten.indymedia‹‘ (BAnz AT 25.08.2017 B1) befaßt wurden.
- Falls ja, möchte ich um Mitteilung des Verfahrensstandes bzw. -ergebnisses und, falls bereits gerichtliche Entscheidungen ergangen sind, um anonymisierte Digitalisate der Entscheidungen bitte.“

Außerdem fragte ich – je nach Größe des Bundeslandes leicht abgewandelt bzw. gar nicht – danach, ob ich die Staatsschutz-Zuständigkeit des jeweiligen Landgerichts richtig identifiziert habe.

---

1 Der Anfang der Zeile ist korrigiert (Original: „Falls ja: Nein, s…“).

2 LG Berlin: (502 KLs) 231 Js 3168/18 (5/19) und Vorgangs-Nr. LKA Berlin: 220401-1220-360056 (staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen wurde mir bisher nicht mitgeteilt).

Nr.	**Bundesland** (nach Bevölkerungszahl) • Generalstaatsanwaltschaft ○ Staatsanwaltschaft ○ Landgericht	**Antwort**
1	**NRW**	
• **1**	• **GStA Düsseldorf** ○ StA Düsseldorf ○ LG Düsseldorf	• **28.05.:** „hier liegen keine Informationen über das von Ihnen genannte Verfahren vor. In Nordrhein-Westfalen besteht gebündelte Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft für Straftaten nach § 20 VereinsG, §§ 85 bis 86a StGB.“ **29.05.**: „in Nordrhein-Westfalen besteht keine solche gebündelte Zuständigkeit. Ich bitte das redaktionelle Versehen zu entschuldigen. **31.05.:**: „ich hatte offenbar ihre Frage nach einer konzentrierten Zuständigkeit für gesamt NRW falsch verstanden. Bei den LGs, in deren Bezirk ein OLG seinen Sitz hat (in NRW gibt es drei OLGs: Hamm, Köln und Düsseldorf) sind gemäß § 74a GVG[i] Staatsschutzkammern eingerichtet, die für den jeweiligen OLG Bezirk zuständig sind. Aus der Zuständigkeit des LG folgt auch die Zuständigkeit der StA. Somit sind die LGs und StAen Dortmund (für OLG Bezirk Hamm), Köln und Düsseldorf für die in § 74a GVG genannten Verfahren zuständig.“ ○ : „“ ○ : „“
• **2**	• **GStA Köln** ○ StA Köln	• **27.05.:** „als Pressesprecher der Generalstaatsanwaltschaft Köln kann ich Ihre Anfrage leider nicht beantworten, da wir keine der Sie interessierenden Ermittlungsverfahren führen. Möglicherweise kann Ihnen die Staatsanwaltschaft Köln weiterhelfen, da das Landgericht Köln die insoweit zuständige Staatsschutzkammer hat.“ ○ **27.05.:** „**1.** Ein im Zusammenhang mit ‚linksunten.indymedia‘ geführtes Verfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe ist hier nicht übernommen worden und auch sonst nicht bekannt. Die Zuständigkeit für sog. ‚Staatsschutzsachen‘ (dazu gehören insbesondere Verfahren wegen §§ 84 - 86 StGB und § 20 Abs. 1 Nrn. 1 - 4 VereinsG, nicht aber solche wegen § 86a StGB[3] und § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG[4]) liegt, da insoweit gemäß § 74 a GVG eine erstinstanzliche gerichtliche Zuständigkeit bei den Landgerichten besteht, in deren Bezirk eine Oberlandesgericht seinen Sitz hat (das sind in NRW Düsseldorf, Köln und Dortmund) bei den Staatsanwaltschaften Düsseldorf, Köln und Dortmund. **2.** Nein.“ **28.05., 9:24 Uhr:** „Was diese dritte Frage angeht kann ich aber nur mitteilen, dass bei der Staatsanwaltschaft Köln auch zu den angesprochenen Veröffentlichungen weder Ermittlungen durchgeführt noch das Vorliegen eines Anfangsverdachts geprüft worden ist. Grund dafür ist, dass zum einen die Staatsanwaltschaft Köln für die genannten Presseveröffentlichungen – soweit die Frage einer etwaigen strafrechtlichen Relevanz dieser Artikel selbst in Rede steht – örtlich nicht zuständig ist (zuständig ist insoweit immer die Staatsanwaltschaft am Sitz des betroffenen Presseunternehmens, § 7 Abs. 2 StPO[5]) und zum anderen – was sowohl die Berichte selbst, aber auch die in den Berichten thematisierten Vorgänge angeht – zureichende, tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat nicht erkennbar sind.“ **28.05., 9:41 Uhr:**[6] „da es ja nun einmal nicht zu einer Veröffentlichung im Kölner Stadtanzeiger gekommen ist, stellt sich diese Frage glücklicherweise nicht. Und zu allgemeinen Stellungnahmen, rechtlichen Begutachtungen oder auch nur Kommentierungen – insbesondere die Entscheidungen anderer Behörden betreffend – bin ich ebenso glücklicherweise weder berufen noch befähigt. “

3 = Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen – in Bezug auf verfassungswidrige Organisationen, nur soweit sie bereits „unanfechtbar“ verboten sind.

4 § 20 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Vereinsgesetz: „Wer im räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes durch eine darin ausgeübte Tätigkeit […] 5. Kennzeichen einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Vereine oder Parteien oder eines von einem Betätigungsverbot nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 betroffenen Vereins während der Vollziehbarkeit des Verbots oder der Feststellung verbreitet oder öffentlich oder in einer Versammlung verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 84, 85, 86a oder den §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist.“

5 § 7 Absatz 2 Strafprozeßordnung lautet: „Wird die Straftat durch den Inhalt einer im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes erschienenen Druckschrift verwirklicht, so ist als das nach Absatz 1 zuständige Gericht nur das Gericht anzusehen, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Jedoch ist in den Fällen der Beleidigung, sofern die Verfolgung im Wege der Privatklage stattfindet, auch das Gericht, in dessen Bezirk die Druckschrift verbreitet worden ist, zuständig, wenn in diesem Bezirk die beleidigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

6 Ich hatte zuvor folgende Nachfrage zur vorhergehenden Antwort gestellt: *„Sind Ihnen rechtlich bedeutsame Unterschiede zwischen den von mir angeführten Artikeln und dem Artikel von Herrn Kienert (https://rdl.de/beitrag/ermittlungsverfahren-nach-indymedia-linksunten-verbot-wegen-bildung-krimineller) aufgefallen? Oder anders angefragt: Hätten Sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, wenn der Artikel von Herrn Kienert nicht auf der Webseite von Radio Dreyeckland, sondern z.B. im Kölner Stadt-Anzeiger erschienen wäre?“*

	○ LG Köln	○ : „“
• **3**	• **GStA Hamm** ○ StA Dortmund ○ LG Dortmund	• **30.05.:**[7] „Da die Staatsschutzkammer des hiesigen Bezirks bei dem Landgericht Dortmund angesiedelt ist, haben Sie mit der Staatsanwaltschaft Dortmund bereits die richtige Anlaufstelle für Ihre Fragen gefunden. Dies gilt jedenfalls hinsichtlich Verfahren wegen Straftaten nach §§ 84 bis 86 StGB und § 20 VereinsG (vgl. § 74a Abs. 1 Nr. 2, Nr. 4 GVG). Betreffend Ihre Fragen zu 2 und 3 werde ich mich morgen (heute ist in NRW Feiertag) ergänzend bei der zuständigen Abteilung unserer Behörde erkundigen, ob uns hierzu Erkenntnisse vorliegen. Vorausschicken möchte ich insoweit aber, dass Auskünfte zu konkreten Ermittlungsverfahren grundsätzlich allein die mit der Sache befasste Staatsanwaltschaft erteilen kann. Eigene Ermittlungsverfahren führt die Generalstaatsanwaltschaft Hamm nicht.“ **31.05.:** „Wie bereits mitgeteilt, führen wir keine eigenen Ermittlungsverfahren. Wir würden jedoch u. a dann mit den Vorgängen befasst, wenn diese über uns an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben würden. Eine abschließende Auskunft zu möglichen Vorgängen im Zusammenhang mit dem Verein ‚linksunten.indymedia‘ bzw. dessen Archiv kann ich Ihnen nicht erteilen. Dies deshalb, weil der einem Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt in der Vorgangsverwaltung der Staatsanwaltschaften nicht erfasst wird. Eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge unserer Behörde wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Mitteilen kann ich insoweit lediglich, dass gemäß Auskunft der zuständigen Abteilungsleitung Vorgänge in den von Ihnen genannten Zusammenhängen hier nicht erinnerlich sind.“ ○ **27.05., 11:27 Uhr:** „ein Verfahren mit Bezug zu dem ‚linksunten-Verbot‘ ist bei der Staatsanwaltschaft Dortmund nicht recherchierbar. Nach Rücksprache mit allen Dezernentinnen und Dezernenten der politischen Abteilung ist niemandem ein solches Verfahren erinnerlich. Eine Recherche über unsere Vorgangsverwaltung ist, wenn weder ein Aktenzeichen noch ein Beschuldigter oder Anzeigeerstatter namentlich bekannt sind, nicht möglich.“ **27.05., 12:22 Uhr:**[8] „ich habe die von Ihnen genannten Namen noch einmal in unserer Vorgangsverwaltung überprüft – ‚Peter Nowaks‘ gibt es wegen der Häufigkeit des Namens mehrere, aber keinen in dem hier relevanten Zusammenhang, und die anderen Namen sind in unserem System gar nicht erfasst.“ ○ : „“
2	**Bayern**	
• 4	• **GStA Bamberg**	• **24.05.:** „Bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg wurden und werden entsprechende Ermittlungsverfahren nicht geführt. Ob Verfahren bei den und nachgeordneten Staatsanwaltschaften in Ober- und Unterfranken geführt wurden, müssten Sie bitte unmittelbar bei den dortigen Pressestellen erfragen. Als Hinweis: In Bayern existiert eine Zentralstelle für die Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus bei der Generalstaatsanwaltschaft München. Unter Umständen kann man Ihnen dort helfen.“
• **5**	• **GStA München** ○ StA München I	• **28.05., 9:52 Uhr:** „zu Ihrer Anfrage vom 24. Mai 2024 kann ich Ihnen mitteilen, dass bei der Generalstaatsanwaltschaft München kein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem linksunten-Verbot geführt wurde.“ **28.05., 11:05 Uhr:** „neben der Generalstaatsanwaltschaft München sind in Bayern auch die örtlichen Staatsschutz-Staatsanwaltschaften zuständig. Für den Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft München wäre das die Staatsanwaltschaft München I.“ ○ **29.05.:** „wir haben Ihre Anfrage so verstanden, dass Sie wissen möchten, ob wir das Verfahren gegen Unbekannt von der StA Karlsruhe wegen etwaiger Verstöße gegen das Verbot des angeblichen ‚Vereins ›linksunten.indymedia‹‘ bzw. Veröffentlichung des Archivs der Website linksunten.indymedia.org übernommen haben. Das ist nicht der Fall, wir haben bei uns kein derartiges Verfahren gefunden.

7 Vorausgegangen war folgende Erinnerung: *„hiermit möchte ich um Mitteilung bitten, bis wann ich mit Antwort auf meine Anfrage von vergangenen Freitag rechnen kann. - Angemerkt sei, daß ich mittlerweile eine Antwort von der StA Dortmund speziell für deren Zuständigkeitsbereich erhalten habe.“*

8 Ich hatte zuvor geschrieben:
„In den Artikeln, die in Frage 3 (siehe mein attachment von vorhin) in Bezug genommen sind, sind jeweils die AutorInnen genannt:

- *Die Zeit* vom 29.01.2020: Henrik Merker
- *Über Medien* vom 20.01.2023: Andrej Reisin
- golem.de vom 29.01.2020: Sebastian Grüner
- *taz* vom 01.08.2022 und 21.03.2023: jeweils Peter Nowak
- und
- tarnkappe.info vom 12.11.2020: Antonia Frank - das wären also die Beschuldigten (gewesen), wenn deren Artikel als Straftaten anzusehen (gewesen) wären (was m.E. eine unzutreffende Auffassung wäre, aber dies nur am Rande).

Am 2. Mai hatte ich selbst eine Synopse veröffentlicht (https://blogs.taz.de/theorie-praxis/schiesst-sich-jetzt-die-karlsruher-staatsanwaltschaft-in-ihrer-verzweiflung-ins-eigene-knie/), die aufzeigt, daß diese Artikel dem Artikel von Herrn Kienert von Radio Dreyeckland, den die Staatsanwaltschaft Karlsruhe zum Anlaß für eine Anklage nahm (was m.E. kritikwürdig ist), jedenfalls sehr ähnlich sind.“

		Zur weiteren Frage der Zuständigkeit bei Staatsschutzdelikten: Staatsschutzverfahren im Sinne von § 74a GVG werden durch § 55a GZVJu[9] iVm § 13a Abs. 1 GVG[10] dem Landgericht München I zugewiesen. Damit ist grundsätzlich die StA München I nach § 143 Abs. 1 GVG zuständig, soweit nicht nach § 143 Abs. 4 GVG[11] iVm der Errichtungsverfügung der ZET die Generalstaatsanwaltschaft München – ZET zuständig ist.“[12]
	○ Amtsgericht Augsburg (Kennzeichen)[13]	○ **27.05.:** „Das Aktenzeichen lautet 14 Cs 101 Js 137561/17. Der Einspruch gegen den Strafbefehl vom 10.11.2017 wurde in der Hauptverhandlung vom 15.01.2018 zurückgenommen. Der Strafbefehl wegen Zuwiderhandlung gegen Verbote gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG und einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 15 Euro ist damit rechtskräftig geworden. Ein Urteil ist deshalb nicht ergangen. Ob der ‚Verein ›linksunten.indymedia‹‘ verbotswidrig fortbestand, war nicht Gegenstand der Prüfung.“ ○ **28.05.:** „die Strafbefehle haben keine Begründung. Es steht lediglich der verwirklichte Tatbestand und die Höhe der Strafe im Strafbefehl.“
• **6**	• **GStA Nürnberg** • • • ○ StA Amberg • ○ StA Ansbach • ○ StA Nürnberg-Fürth • ○ StA Regensburg • ○ StA Weiden	• **31.05.:** „ich bitte die verspätete Antwort zu entschuldigen. Derartige Verfahren sind mir für den Bereich der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg nicht bekannt. Allerdinges können die von Ihnen genannten Straftatbestände von jeder Staatsanwaltschaft im Bezirk bearbeitet werden. Eine zentrale Zuständigkeit besteht insoweit nicht.“ ○ : „“ ○ : „“ ○ : „“ ○ : „“ ○ : „für den hiesigen Bezirk können keine Verfahren nachvollzogen werden, die mit Ihrem Fragenkomplex in Verbindung gebracht werden können.“

---

9 § 55 Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz lautet: „[1]Strafsachen nach § 74a Abs. 1 bis 3 GVG werden dem Landgericht München I übertragen. [2]Dort ist eine Kammer für Staatsschutzsachen zuständig. 3Für in § 74a Abs. 4 GVG genannte Anordnungen in Staatsschutzsachen ist eine andere, nicht mit Hauptverfahren in Strafsachen befasste Kammer beim Landgericht München I zuständig.“

10 § 13 Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz lautet: „Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte Sachen aller Art ganz oder teilweise zuzuweisen sowie auswärtige Spruchkörper von Gerichten einzurichten, sofern dies für die sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung von Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Besondere Ermächtigungen der Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen gehen vor.“

11 § 143 Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz lautet: „Den Beamten einer Staatsanwaltschaft kann für die Bezirke mehrerer Land- oder Oberlandesgerichte die Zuständigkeit für die Verfolgung bestimmter Arten von Strafsachen, die Strafvollstreckung in diesen Sachen sowie die Bearbeitung von Rechtshilfeersuchen von Stellen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes zugewiesen werden, sofern dies für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist; in diesen Fällen erstreckt sich die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft in den ihnen zugewiesenen Sachen auf alle Gerichte der Bezirke, für die ihnen diese Sachen zugewiesen sind.“

12 Ich antwortete darauf (erhielt aber noch keine Rück-Antwort) folgendermaßen: „das war die erste Frage. – Aber ich hatte ja noch zwei weitere Fragen gestellt:
+ allgemein Verfahren im linksunten-Zusammenhang (auch unabhängig von Übernahme aus Karlsruhe)
und
+ insb. die im attachment benannten Artikel mit Verlinkung des Archivs von linksunten.indymedia.
Zur weiteren Frage der Zuständigkeit bei Staatsschutzdelikten:
> *Staatsschutzverfahren im Sinne von § 74a GVG werden durch § 55a GZVJu iVm § 13a Abs. 1 GVG dem Landgericht München I zugewiesen.*
Bezieht sich das auf ganz Bayern oder nur auf den OLG-Bezirk München - und in den anderen OLG-Bezirken gibt es eigene Staatsschutz-Staatsanwaltschaften?“

13 Die Anfrage an das **Amtsgericht Augsburg** hatte einen anderen Hintergrund als die anderen Anfragen und lautete folgendermaßen:
„am 23.01.2018 berichtete die ‚Augsburger Allgemeine‘:

> ‚Mitte August 2017, wenige Wochen nach den schweren Krawallen beim G20-Gipfel in Hamburg, verbot das Bundesinnenministerium die Internet-Plattform 'linksunten.indymedia.org' nach dem Vereinsgesetz. [...]. Ein 22-jähriger Augsburger, offenbar Sympathisant der linken Szene, musste dem Verbot nun Tribut zollen. Weil er ein Foto mit dem Logo des Vereins im sozialen Netzwerk Facebook einstellte, ist er zu einer Geldstrafe von 900 Euro verurteilt worden. [...]. Auf den Facebook-Eintrag des 22-Jährigen im Internet elf Tage nach dem Verbot war der Staatsschutz der Polizei gestoßen. Der junge Mann hatte dann gegen einen Strafbefehl Einspruch eingelegt, so dass es jetzt vor Amtsrichter Alexander Müller zum Prozess kam.‘ (https://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg/900-Euro-Strafe-fuer-ein-linkes-Logo-id43945211.html)

Diesbezüglich möchte ich um kurzfristig Mitteilung bitten, wann und zu welchem Aktenzeichen das Urteil erging.
Bis nach Pfingsten hätte Zeit:
1. Bestand im Zusammenhang mit dem Verfahren für den Richter oder die Staatsanwaltschaft Anlaß, (z.B. unter dem Gesichtspunkt der Unterstützung eines vollziehbar verbotenen Vereins) zu prüfen, ob der angebliche ‚Verein ›linksunten.indymedia‹‘ verbotswidrig fortbestand?
2. Falls ja: Welches Ergebnis hatte diese Prüfung?
Schließlich möchte ich um Übersendung eines anonymisierten Digitalisats des Urteils bitten.“

3	**Baden-Württemberg**	
• 7	• **GStA Karlsruhe** ○ StA Karlsruhe	• **31.05.:** „bei der Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe werden keine Verfahren geführt, die Ihrer Anfrage entsprechen.“ ○ **-----**
• **8**	• **GStA Stuttgart** ○ StA Stuttgart ○ LG Stuttgart	• ○ **28.05., 16:12 Uhr:** „auf Ihre Anfrage vom heutigen Tag kann ich Ihnen mitteilen, dass ich den von Ihnen mitgeteilten Sachverhalt bislang keinem bei uns geführten Verfahren zuordnen konnte.“ **28.05., 17:44 Uhr:** „**1.** *Außer Karlsruhe und Ihnen gibt es aber keine weiteren Staatsschutz-Staatsanwaltschaften in BaWü, oder doch?* Staatsschutz-Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg sind die Staatsanwaltschaften Stuttgart und Karlsruhe sowie die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart. **2.** *Gab oder gibt es in Ihrem Zuständigkeitsbereich – auch unabhängig von Verfahrensabgaben aus Karlsruhe – Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem linksunten-Verbot?* Nein. **3.** *Wurden in Ihrem Zuständigkeitsbereich insbesondere zu den folgenden Veröffentlichungen, die – in durchaus ähnlichen Kontexten – ebenfalls das Archiv von linksunten.indymedia verlinken, Ermittlungen durchgeführt oder zumindest das Vorliegen eines Anfangsverdachts geprüft?* Nein.“ ○ **31.05., 10:11 Uhr:** „Auf Grundlage Ihrer Angaben war es mir nicht möglich, entsprechende Verfahren am Landgericht Stuttgart zu identifizieren. Ich kann Ihnen aber mitteilen, dass gerichtliche Entscheidungen in Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Karlsruhe getroffen werden.[14] Für Rechtsmittel gegen dessen Entscheidungen wären das Landgericht Karlsruhe und das Oberlandesgericht Stuttgart zuständig. Für Rechtsmittel gegen etwaige Entscheidungen des Amtsgerichts Karlsruhe oder des Landgerichts Karlsruhe in einem Zwischen- oder Hauptverfahren wäre das Landgericht Stuttgart ebenfalls nicht zuständig.“ ○ **31.05., 10:52 Uhr:** „am Landgericht Stuttgart ist eine große Strafkammer für erstinstanzliche Staatsschutzsachen im Sinne des § 74a GVG und eine kleine Strafkammer für die Anordnung von Maßnahmen im Sinne des § 74a Abs. 4 GVG zuständig. Zudem ist jeweils eine Vertretungskammer eingerichtet.“
4	**Niedersachsen**	
• 9	• GStA Braunschweig	• **27.05., 9:54 Uhr:** „bezugnehmend auf Ihre untenstehende Anfrage vom 24.05.2024 teile ich Ihnen mit, dass bei der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig keine Ermittlungsverfahren geführt werden.“ **28.05., 10:17 Uhr:** „mir ist aus dem hiesigen Bezirk (Staatsanwaltschaften Braunschweig und Göttingen[15]) kein Verfahren aus dem von Ihnen untenstehend skizzierten Kontext bekannt.“
• 10	• GStA Celle ○ StA Lüneburg	• **29.05.:** „bei der Generalstaatsanwaltschaft in Celle werden keine Ermittlungsverfahren in dem von Ihnen – sehr vage – beschriebenen Kontext geführt.“[16] ○ **30.05., 9:37 Uhr:** „aufgrund der Regelung der §§ 74a, 143 Abs. 1 S. 1 GVG ist die Staatsanwaltschaft Lüneburg – da die entsprechende Staatsschutzkammer beim Landgericht Lüneburg angesiedelt ist – tatsächlich zuständig für alle von Ihnen genannte Normen betreffende Ermittlungsverfahren aus dem Bezirk des OLG Celle. Inhaltlich kann ich auf Ihre Anfrage jedoch leider erst zu Beginn der kommenden Woche zurückkommen, da insofern eine persönliche Anfrage bei den zuständigen Staatsschutzdezernenten im Hause erforderlich ist. Eine elektronische Suche im Datenverarbeitungssystem nach eventuellen Ihrer Anfrage entsprechenden

14 Speziell auf diesen Satz hatte ich geantwortet: *„ja - der Dezernent in Karlsruhe erinnert sich ja aber vage, das Verfahren irgendwohin abgegeben zu haben. - Die StA Stuttgart hat mir allerdings auch mitgeteilt: ‚auf Ihre Anfrage vom heutigen Tag kann ich Ihnen mitteilen, dass ich den von Ihnen mitgeteilten Sachverhalt bislang keinem bei uns geführten Verfahren zuordnen konnte.‘ – Ich habe mittlerweile verneinende Antworten von fast allen GStA und Staatsschutz-StA und haben deshalb angefangen, auch die LG mit Staatsschutz-Zuständigkeit zu fragen. - Irgendwo muß das Verfahren ja geblieben sein...“*

15 Göttingen und Braunschweig sind die beiden einzigen der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig untergeordneten Staatsanwaltschaften.

16 Ich habe geantwortet (ohne bisher eine weitere Antwort erhalten zu haben): „Bezieht sich Ihre Antwort nur auf die GStA Celle selbst oder auch auf die Ihnen untergeordneten Staatsanwaltschaften?
> *- sehr vage - beschriebenen Kontext*
Was könnte Ihnen denn weiterhelfen, eventuell ergänzende Auskünfte zu erteilen? - Hatten Sie sich mein attachment vom Freitag, das ich hier noch mal beifüge, angesehen?

		Verfahren, etwa eine ‚Stichwortsuche' o.ä., ist leider nicht möglich." **30.05., 10:49 Uhr:** „auf konkrete Personen bezogene Anfragen können, da Namen von Beschuldigten hier grundsätzlich weder bestätigt noch verneint werden, regelmäßig nicht beantwortet werden. Im Hinblick auf Ihre Sachanfrage ist eine Beantwortung ohne Rücksprache mit den ggf. zuständigen Dezernenten nicht verlässlich möglich. Es lässt sich daher nicht vermeiden, Sie weiterhin auf meine Rückmeldung zu Beginn der nächsten Woche zu verweisen."
• **11**	• **GStA Oldenburg** ○ StA Oldenburg	• **27.05.:** „auf Ihre Anfrage vom 24.05.2024 kann ich Ihnen mitteilen, dass bei der Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg keine Ermittlungsverfahren geführt werden." **30.05., 9:21 Uhr:** „auf Ihre Frage vom 27.05.2024 kann ich Ihnen mitteilen, dass ich die Staatsanwaltschaften des hiesigen Geschäftsbereichs nicht beteiligt habe. Ein Verfahren zu dem von Ihnen skizzierten Kontext ist mir jedoch nicht bekannt. Eine Zentralstelle für die Bearbeitung von Staatsschutzdelikten besteht nicht." **30.05., 9:50 Uhr:**[17] „Dazu kann ich mitteilen, dass grds. gem. § 74a GVG die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Oldenburg bestehen dürfte. Ich kann allerdings nicht ausschließen, dass Verfahren zunächst (z.B weil eine Abgabe noch nicht erfolgt ist) bei den anderen Staatsanwaltschaften anhängig sind." ○ : „"
5	**Hessen**	
• **12**	• **GStA Frankfurt am Main** ○ StA Frankfurt am Main	• **30.05.:** „Der Fachabteilung liegen keine Erkenntnisse zu derartigen Ermittlungsverfahren in Hessen vor. Zuständig für Strafsachen im Sinne des § 74a GVG ist in Hessen die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main." ○ **31.05.:** „Da Ihre Anfrage nach meinem Kenntnisstand zwischenzeitlich von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main beantwortet wurde, sehe ich diese als gegenstandslos an."[18]
6	**Rheinland-Pfalz**	
• **13**	• **GStA Koblenz**	• **29.05., 11:28 Uhr:** „für Ihre Anfrage danke ich. Allerdings muss ich um Verständnis bitten, dass Ihre Anfrage nicht durch die Pressestelle der Generalstaatsanwaltschaft beantwortet werden kann. […] die von Ihnen genannten Fälle [weder] weder hier noch im Geschäftsbereich statistisch erfasst […], so dass eine Beantwortung kaum möglich ist." **29.05., 13:20 Uhr:** „ich [sehe] mich nicht in der Lage […], Ihre Fragen in der von Ihnen gewünschten Form zu beantworten, weil deren Beantwortung mit einem noch zu vertretenden Aufwand nicht zu leisten ist. Denn wie ich Ihnen bereits erläutert habe, werden die von Ihnen genannten Fälle weder hier noch in dem hiesigen Geschäftsbereich statistisch erfasst, so dass dazu eine Vielzahl von Einzelsichtungen und -nachfragen erforderlich wäre, die mit einem nicht zu leistenden Aufwand verbunden wäre (§ 12a Abs. 2 Nr. 4 LMG RP)." **29.05., 14:01 Uhr:**[19] „Registraturen oder Verzeichnisse, aus denen die von anderen Staatsanwaltschaften übernommenen Verfahren hervorgingen, sind hier nicht vorhanden. Was die generelle Zuständigkeit für Verfahren dieser Art angeht, kann ich Ihnen mitteilen, dass Vorgänge nach § 20 VereinsG und § 85 StGB im Land für den Bereich des Bezirks des Oberlandeslandesgerichts Koblenz bei der Staatsanwaltschaft Koblenz und für den Bereich des Bezirks des Oberlandesgerichts Zweibrücken bei der Staatsanwaltschaft Zweibrücken zentral geführt werden. In Verfahren von besonderer Bedeutung oder von einem besonderen Umfang wäre darüber hinaus für solche Delikte die in unserer Behörde ansässige Zentralstelle (Zet) landesweit zuständig.

17 Vorausgegangen war folgende Frage: *„Verstehe ich recht: Auch die StA Aurich und Osnabrück erheben also im Falle von Staatsschutzdelikten gem. § 74a GVG Anklage zum LG Oldenburg?"*

18 Ich antwortete meinerseits: „die GStA antwortete mir: ‚zu Ihrer Anfrage habe ich Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung gehalten. Zu Ihrer Fragen kann ich zusammenfassend Folgendes mitteilen: Der Fachabteilung liegen keine Erkenntnisse zu derartigen Ermittlungsverfahren in Hessen vor. Zuständig für Strafsachen im Sinne des § 74a GVG ist in Hessen die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main.'
Das hörte sich für mich nur danach an, als habe die Pressestelle der GStA zwar bei der zuständigen Fachabteilung der GStA nachgefragt, aber nicht bei Ihnen. - Haben Sie Informationen an die GStA weitergegeben? Oder haben Sie eh eine gemeinsame Verfahrensdatenbank o.ä.?"

19 Zuvor hatte ich folgende Rück-Antwort lautete:
„haben Sie denn keine Verfahrens-Registratur oder ähnliches oder ein Verzeichnis der von anderen Staatsanwaltschaften übernommenen Verfahren? -
Die anderen GStA - gut die Hälfte hat mir bisher geantwortet - haben die Namen der VerfasserInnen der von mir in Frage 3 (siehe attachment) benannte Artikel sowie die Erinnerung der Staatsschutz-DezernentInnen abgefragt.
Und auf alle Fälle müßten Sie doch in der Lage sein, meine Frage nach der Verteilung der Staatsschutz-Zuständigkeiten in Ihrem Bundesland zu beantworten:
> bzw. bei welcher Staatsanwaltschaft ist in ihrem Bundesland
> die Zuständigkeit für Straftaten nach § 20 VereinsG, §§ 85
> bis 86a StGB gebündelt?"

		Nach den mir auf Nachfrage übermittelten Informationen werden oder wurden bei unserer Behörde keine Verfahren im Zusammenhang mit der Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘ geführt. Wegen etwaiger Verfahren bei den Staatsanwaltschaften Koblenz und Zweibrücken möchte ich Sie bitten, sich an deren Pressestellen zu wenden.“
	○ StA Koblenz	○ **29.05., 15:02 Uhr:** „bei der Staatsanwaltschaft Koblenz sind keine derartigen Verfahren in unserem Zuständigkeitsbereich bekannt.“
	○ LG Koblenz	○ **31.05.:** „ich gehe angesichts der enthaltenen Fragestellung [davon aus], dass sich Ihre Anfrage an die Staatsanwaltschaft Koblenz und nicht die Pressestelle des Landgerichts richten sollte. Es wird gebeten, die Anfrage dort erneut zu stellen, da eine Weiterleitung von hier aus leider nicht erfolgen kann.“[20]
• **14**	• **GStA Zweibrücken**	• **29.05.:** „Auf Ihre Anfrage kann ich Ihnen mitteilen, dass Verfahren wegen Vergehen nach § 20 VereinsG und § 85 StGB im hiesigen Bezirk von der Staatsanwaltschaft Zweibrücken zentral geführt werden. Ob Verfahren der von Ihnen angesprochenen Art dort anhängig waren oder sind, kann nicht von hier aus durch eine Datenbankabfrage in Erfahrung gebracht werden. Ich stelle Ihnen daher anheim, Ihre Fragen unmittelbar an die Staatsanwaltschaft Zweibrücken zu richten.“
	○ StA Zweibrücken	○ : „“
7	**Sachsen**	
• **15**	• **GStA Dresden**	• **29.05.:** „Ihre Anfrage, für deren Beantwortung Sie keine Frist gesetzt hatten, wird derzeit bearbeitet. Ich bitte um Verständnis, dass dies noch ein wenig andauern kann.“ **31.05.:** „bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden wurde und wird kein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit 'linksunten.indymedia' geführt. Für die von Ihnen genannten Paragrafen ist für den Freistaat Sachsen die Staatsanwaltschaft Dresden zuständig. Es steht Ihnen frei, sich an die dortige zuständige Pressestelle zu wenden.“
	○ StA Dresden	○ : „“
	○ LG Dresden	○ **31.05.:** „nach Rücksprache mit meinen Kollegen teile ich Ihnen mit, dass ein derartiges/derartige Verfahren hier nicht bekannt/nicht verhandelt worden sind.“
8	**Berlin**	
• **16**	• **GStA Berlin**	• **24.05.:** „da strafrechtliche Verfahren nur gegen natürliche Personen geführt werden, kann ich mit den von Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen im hiesigen System keine Recherche anstoßen. Vielleicht kann Ihnen die Pressestelle der Polizei weiterhelfen, da diese andere / umfassendere Recherchemöglichkeiten hat. Sollten dort entsprechende Verfahren gefunden werden können, werden uns die entsprechenden Aktenzeichen mitgeteilt und ich stoße gerne die hiesige Recherche zum Fortgang der Verfahren an.“ **27.05., 11:16 Uhr** – spez. zu Nr. 3: „gegen die von Ihnen genannten Personen sind in dem in Bezug genommenen Zusammenhang im hiesigen System keine Verfahren erfasst.“ **27.05., 14:57 Uhr** – genereller Nachtrag: „ergänzend darf ich noch – auch für die Pressestelle der Polizei Berlin, die wir um Zuarbeit gebeten hatten – mitteilen, dass dort und damit auch bei uns auch keine Verfahren im Zusammenhang mit linksunten.indymedia bekannt sind.“ **27.05., 15:41 Uhr:** „Die Absuche der Polizei bezog sich allerdings tatsächlich auf linksunten.indymedia, insofern kann es bei einer Schlagwortsuche natürlich immer sein, dass etwaige Verfahren nur dann gefunden werden, wenn auch eine entsprechende Verschlagwortung erfolgt ist. Bei uns gibt es solche Schlagworte ohnehin nicht im System, so dass wir insofern auf die Zulieferung der Polizei – s.u. – angewiesen sind und auf die Suche nach Namen, zu denen Ihnen ja Frau Häußer schon Fehlanzeige gemeldet hatte.“
	○ StA Berlin (via GStA)	○ **28.05., 11:57 Uhr:** „jetzt habe ich auch die ergänzende Rückmeldung: Auch aus der Erinnerung sind den Kolleg:innen der Staatsschutzabteilungen solche Verfahren nicht bekannt.“
	○ LG Berlin (via Pressestelle der Berl. Strafge-	○ **31.05.:** „nein, uns sind hier keine Verfahren bekannt. Allerdings bitte ich zu berücksichtigen, dass wir keine Möglichkeit haben, unsere Datenbank gezielt nach Verfahren im Zusammenhang mit dem Verein zu durchsuchen.

20 Meine Rück-Antwort: „nein, mich interessiert tatsächlich, ob ein derartiges Verfahren bei Ihnen - Landgericht - angekommen ist.“

	richte)	Darüber hinaus bitte ich zu beachten, dass wir grundsätzlich nur zu nicht-rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren etwas sagen können / dürfen. Nach Rechtskraft einer Entscheidung gehen die Akten zurück an die Staatsanwaltschaft. Diese ist dann auch für Presseanfragen zuständig.“
9	**Schleswig-Holstein**	
• **17**	• **GStA Schleswig** ○ StA Kiel (Kennzeichen)[21]	• **31.05.:** „zu den von Ihnen nachgefragten Strafverfahren liegen hier keine Erkenntnisse vor. Auch auf Nachfrage bei der für Staatsschutzsachen zuständigen Staatsanwaltschaft des Landes Schleswig-Holstein ist mir mitgeteilt worden, dass dort keine Verfahren erinnerlich sind, die Strafverfahren in dem von Ihnen benannten Kontext zum Gegenstand hatten. ○
10	**Brandenburg**	
• **18**	• **GStA Brandenburg**	• **28.05.:** „nach Beteiligung der Staatsanwaltschaften des Landes teile ich Ihnen mit, dass entsprechende Verfahren in meinem Geschäftsbereich nicht bekannt sind. Allerdings beruht diese Mitteilung auf Erinnerung der mit solchen Verfahren befassten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, da eine Datenbankabfrage anhand der mitgeteilten Informationen nicht möglich ist. Mit Blick auf den zweiten Teil Ihrer ersten Frage erlaube ich mir den Hinweis, dass die Delikte nach §§ 85, 86 StGB (nicht § 86a StGB) dem § 74a Abs. 1 Nr. 2 GVG und daher die Zuständigkeit der Staatsschutzstrafkammer in Potsdam unterfallen, wodurch regelmäßig eine Zuständigkeit für die Bearbeitung solcher Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Potsdam begründet ist. Eine landesweite Zuständigkeitskonzentration für Verfahren nach §§ 85-86a StGB, § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG in Brandenburg besteht nicht.“ **28.05., 16:30:**[22] „auch die Namen etwaiger Beschuldigter, wobei Sie selbst nicht sicher sind, ob es sich tatsächlich um beschuldigte Personen handelt, reichen für eine belastbare Datenbankabfrage nicht aus. Dazu bedürfte es mindestens der Angabe von Geburtsdaten.“ **29.05.:**[23] „ich teile nochmals und abschließend mit, dass im Zusammenhang mit der Plattform linksunten.indymedia oder gegen die von Ihnen benannten Personen

21 Die Anfrage an die **Staatsanwaltschaft Kiel** hatte einen anderen Hintergrund als die anderen Anfragen und lautete folgendermaßen:
„am 28.04.2024 wurde auf der Webseite https://rdlsoli.noblogs.org/post/2024/04/28/prozessbericht-tag-3/ berichtet:

> ‚Der erste Zeuge war derjenige Beamte beim LKA Baden-Württemberg, der für nahezu alle Verfahren mit möglichem linksunten-Bezug zuständig war. Seine Zusammenfassung der seit dem Verbot begonnenen Ermittlungen ergab: Hinweise auf eine aktive Fortführung des ›Vereins‹ gibt es nicht. Die Rote Hilfe Kiel habe ein ähnliches Logo in anderer Farbe auf einem Flyer verwendet und es habe vereinzelte Aufrufe zur Erstellung eines Archivs der verbotenen Plattform gegeben.‘

Dazu möchte ich um Beantwortung folgender Fragen bitten:
1. Wurde wegen des ‚ähnliche[n] Logo[s]‘ von Ihnen ein Ermittlungsverfahren (z.B. wegen § 20 VereinsG oder § 86a StGB) geführt?
2. Falls ja: Zu welchem Aktenzeichen wurde es geführt und wann wurde es eingeleitet und wann und wie endete es?
3. Falls es eingestellt wurde, möchte ich um Übersendung der anonymisierten Einstellungsverfügung bitten.
4. Gab es im Rahmen dieses etwaigen Ermittlungsverfahren oder in anderem Kontext für Sie Anlaß, (z.B. unter dem Gesichtspunkt der Unterstützung eines vollziehbar oder unanfechtbar verbotenen Vereins) die Frage nach dem etwaigen Fortbestand des angeblichen ‚Vereins ›linksunten.indymedia‹‘ zu prüfen?
5. Falls ja: Zu welchem Ergebnis führte diese Prüfung?“

22 Ich hatte zuvor geantwortet:
„Für Frage 3. (in meinem attachment von Freitag) könnte auch eine namentliche Abfrage genommen werden. In den von mir angeführten Artikeln sind die Namen der jeweiligen AutorInnen genannt sind:
- *Die Zeit* vom 29.01.2020: Henrik Merker
- *Über Medien* vom 20.01.2023: Andrej Reisin
- golem.de vom 29.01.2020: Sebastian Grüner
- *taz* vom 01.08.2022 und 21.03.2023: jeweils Peter Nowak
- und
- tarnkappe.info vom 12.11.2020: Antonia Frank - das wären also wohl die Beschuldigten (gewesen), wenn deren Artikel als Straftaten anzusehen (gewesen) wären (was m.E. eine unzutreffende Auffassung wäre, aber dies nur am Rande).

Am 2. Mai hatte ich selbst eine Synopse veröffentlicht (https://blogs.taz.de/theorie-praxis/schiesst-sich-jetzt-die-karlsruher-staatsanwaltschaft-in-ihrer-verzweiflung-ins-eigene-knie/), die aufzeigt, daß diese Artikel dem Artikel von Herrn Kienert von Radio Dreyeckland, den die Staatsanwaltschaft Karlsruhe zum Anlaß für eine Anklage nahm (was m.E. kritikwürdig ist), jedenfalls sehr ähnlich sind.“

23 Zuvor hatte ich geschrieben:
„ob es Beschuldigte sind, hängt ja von der rechtlichen Bewertung der Artikel durch Staatsanwaltschaft ab...; daß die VerfasserInnennamen in den Artikeln stehen, ist eindeutig.
Falls das weiterhilft, sei die Frage noch einmal etwas anders formuliert:
- Stellen die sechs genannten nach Ansicht der StA Potsdam bzw. nach Ihrer Ansicht - als übergeordneter Behörde - Straftaten dar? - Bejahenden- und verneinendenfalls jeweils: Warum?
- Bejahendenfalls: Haben Sie die Echtheit der VerfasserInnennamen und den Wohnsitz der VerfasserInnen ermittelt und je - nach Ergebnis - selbst Ermittlungsverfahren eingeleitet bzw. die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften informiert.

(Es sei noch mal betont, daß ich die fraglichen Artikel NICHT für Straftaten halte; aber mich interessieren diese Artikel als Vergleichsmaterial zu dem Artikel, der in Baden-Württemberg zu einer Anklage führte.)“

	○ LG Potsdam	im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der mitgeteilten Presseartikel weder hier noch bei den Staatsanwaltschaften des Landes Ermittlungsverfahren anhängig oder in der Vergangenheit geführt worden sind, soweit sich die mit der Bearbeitung solcher Verfahren befassten Dezernentinnen und Dezernenten daran erinnern können. Eine Abfrage der von Ihnen aufgeführten Verfasser:innen der Artikel führte zu keinem anderen Ergebnis. Davon abgesehen bieten die Artikel auch deshalb keinen Anlass zur Aufnahme von Ermittlungen oder die Einleitung von Vorermittlungsverfahren, weil eine Zuständigkeit der hiesigen Strafverfolgungsbehörden sich weder aus Ihrer Anfrage ergibt noch sonst ersichtlich ist.“ ○ 31.05.: „unserer Staatsschutzkammer ist ein solches Verfahren nicht bekannt.“
11	**Sachsen-Anhalt**	
• **19**	• **GStA Naumburg** ○ StA Halle ○ LG Halle	• **27.05., 12:47 Uhr:** „mir ist ein entsprechendes Ermittlungsverfahren, welches die Staatsanwaltschaft Karlsruhe nach hierher mit der Bitte um Übernahme übersandt hätte, nicht bekannt. Ob ein solches Verfahren unmittelbar an eine landgerichtliche Staatsanwaltschaft in Sachsen-Anhalt abgegeben worden ist, verschließt sich meiner Kenntnis.“ **27.05., 15:59 Uhr:** „Verfahren, die unter die Zuständigkeitsregelung des § 74a GVG fallen, werden in Sachsen Anhalt grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft Halle bearbeitet.“ ○ **28.05.:** „bei der Staatsanwaltschaft Halle wurden und werden in diesem Zusammenhang keine Verfahren geführt.“ ○ **31.05.:** „ohne Aktenzeichen oder wenigstens den Nachnamen eines Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeklagten kann ich in unseren Systemen leider nichts finden. Auch mit dem von Ihnen beschriebenen Verfahrensgegenstand ist ein Verfahren hier nicht bekannt. Ferner teile ich Ihnen auf Ihre Anfrage mit, dass nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Halle zwei Strafkammern zugleich als Staatsschutzkammer bzw. Auffangstaatsschutzkammer zuständig sind.“
12	**Thüringen**	
• **20**	• **GStA Jena** ○ StA Gera	• **30.05.:** „Verfahren nach §§ 85-86 StGB und § 20 VereinsG sind gem. § 74a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 4 aufgrund Zuständigkeit der Staatsschutzkammer bei der Staatsanwaltschaft Gera konzentriert. Verfahren nach § 86 a StGB werden durch alle Staatsanwaltschaften bearbeitet. Die Abgabe des in der Presseanfrage benannten Ermittlungsverfahrens ist hier nicht bekannt. Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem linksunten-Verbot sind hier ebenfalls nicht bekannt.“ ○ **30.05, 13:20 Uhr:** „in der Registratur der Staatsanwaltschaft Gera ist ‚linksunten.indymedia‘ nicht erfasst, auch nicht als Einzelbegriffe. Verfahren sind somit hier nicht feststellbar.“ **30.05., 14:14 Uhr:**[24] „soweit bei der Staatsanwaltschaft Gera Personen mit den genannten Namen überhaupt registriert sind – mangels weiterer Personaldaten ist eine zweifelsfreie Identifizierung ohnehin nicht möglich – sind gegen diese derartige Verfahren nicht geführt worden.“[25]

24 Ich hatte zuvor folgendes nachgefragt:
„Haben Sie auch nach den Namen der VerfasserInnen der fünf in Frage 3 drei von mir genannten Artikel gesucht? Das waren:
- *Die Zeit* vom 29.01.2020: Henrik Merker;
- *Über Medien* vom 20.01.2023: Andrej Reisin
- *golem.de* vom 29.01.2020: Sebastian Grüner;
- *taz* vom 01.08.2022 und 21.03.2023: jeweils Peter Nowak
- und
- tarnkappe.info vom 12.11.2020: Antonia Frank.“

25 Ich stellte dann noch folgende Nachfrage, auf die ich bisher keine Antwort erhalten habe:
„Dann als letztes noch - ich hatte als Frage 3. b) gefragt:
> *Falls nein: Sehen Sie bzw. die etwaige zuständige Staatsanwaltschaft*
> *Anlaß, nunmehr solche Ermittlungen oder Vorprüfungen vorzunehmen?*
> *Sowohl bei bejahender als auch bei verneinender Antwort: Warum? –*
haben Sie bzw. das zuständige Dezernat die fraglichen Artikel sich (jetzt) angesehen? – Erscheinen Ihnen die Artikel juristisch anstößig, aber Sie sind örtlich nicht zuständig? Oder erübrigt sich die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit, weil es an zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Straftat eh fehlt?“

	○ LG Gera	○ **31.05.:** „1. Nach den mir vorliegenden Daten sind Verfahren, deren Herkunftsbehörde die Staatsanwaltschaft Karlsruhe ist und die die angegebenen Kriterien be-treffen, nicht bekannt. 2. Da sich das Thüringer Oberlandesgericht im Landgerichtsbezirk Gera befindet, ist an hiesigem Gericht eine Strafkammer eingerichtet, die für erstinstanzliche Verfahren nach § 74a Abs. 1 GVG zuständig ist.“
13	**Hamburg**	
• **21**	• **GStA Hamburg**	• „ein entsprechendes Ermittlungsverfahren ist bei der Staatsanwaltschaft Hamburg nicht bekannt.“
14	**Mecklenburg-Vorpommern**	
• 22	• **GStA Rostock** ○ StA Rostock ○ LG Rostock	• **31.05.:** „ich kann Ihnen leider keine Sie zufriedenstellenden Antworten auf Ihre Fragen geben. Ob ein Verfahren in dem von Ihnen genannten Sinne an eine der Staatsanwaltschaften in Mecklenburg-Vorpommern abgegeben worden ist, kann nicht nachvollzogen werden. Es liegen dazu keine Daten vor. Ich kann auch nicht nachvollziehen, ob es hier Verfahren in dem Kontext gegeben hat, weil nicht erfasst wird, aus welchem konkreten Anlass die einzelnen Ermittlungsverfahren bei den Staatsanwaltschaften geführt worden sind. Insbesondere gibt es keine Möglichkeit, etwa nach den Stichworten "indymedia" oder ‚linksunten‘ zu forschen. Anlass, Ermittlungsverfahren einzuleiten oder dies zu prüfen kann nur ein konkreter Sachverhalt geben, der in dem Zuständigkeitsbereich der betroffenen Staatsan-waltschaft liegt und der Staatsanwaltschaft bekannt geworden ist. Konkrete Fälle liegen mir dazu nicht vor.“[26] ○ : „“ ○ **31.05.:** „solche Verfahren sind hier nicht bekannt. Richten Sie Ihre Anfrage bitte an die Generalstaatsanwaltschaften der Länder, weil entsprechende Verfahren zunächst bei den zuständigen Staatsanwaltschaften geführt werden.“
15	**Saarland**	
• **23**	• **GStA Saarbrücken** ○ StASaarbrücken (ge-meinsame Pressestel-le) ○ LG Saarbrücken	• „Stand jetzt gehe ich davon aus, dass ich Ihre Anfrage im Lauf der übernächsten Woche werde beantworten können. Grund hierfür ist, dass in den hiesigen Daten-banken nicht erfasst und damit auch nicht auswertbar ist, ob ein Ermittlungsverfahren den angegebenen Bezug zu der genannten Seite hat. Eine Beantwortung kann daher lediglich auf Basis der Erinnerung der für die Führung derartiger Verfahren behördenintern zuständigen Kollegen erfolgen. Auf Grund urlaubsbedingter Abwesenheit ist eine frühere Rücksprache mit allen hierfür in Betracht kommenden Personen nicht möglich.“ ○ : „“
16	**Bremen**	
• **24**	• **GStA Bremen** ○ StA Bremen	• **27.05.:** „Ihre Presseanfrage habe ich zuständigkeitshalber an die Pressestelle der Staatsanwaltschaft Bremen weitergeleitet, bei der es sich um die einzige Staats-anwaltschaft im hiesigen Zuständigkeitsbereich handelt.“ ○ **29.05.:** „auf Ihre Anfrage kann ich Ihnen mitteilen, dass hier weder entsprechende Verfahrensabgaben der Staatsanwaltschaft Karlsruhe an die Staatsanwalt-schaft Bremen noch anderen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bremen im Zusammenhang dem Verbot der Internetplattform ‚linksunten.indymedia‘ bekannt sind.“

26 Ich habe sicherheitshalber noch mal nachgefragt (ohne bisher eine weitere Antwort erhalten zu haben: „und anhand eines Posteingangsbuch o.ä. der Staatsschutz-Abteilung(en) kann auch nicht nachvollzogen werden, ob Staatsschutz-Verfahren von der Staatsan-waltschaft Karlsruhe übernommen wurden? Bzw. haben die Staatsschutz-DezernentInnen in Ihrem Bundesland Erinnerungen an Ermittlungsverfahren oder Vorprüfungen im linksunten-Kontext?“

	◦ LG Bremen	◦ **31.05.:** „ein solches Verfahren hat es hier am Landgericht Bremen nicht gegeben. Hier am Landgericht Bremen ist die einzige Staatsschutzkammer für das Bundesland Bremen ansässig, in Bremerhaven gibt es kein Landgericht.“

- Es fehlt noch jedwede Antwort von der GStA **Stuttgart** (die ich aber erst am Nachmittag des 30.05. gefragt habe; die StA Stuttgart hat aber – verneinend – geantwortet; ebenso hat das LG Stuttgart verneinend geantwortet).

- Außerdem gibt es eine nicht-inhaltliche Antwort von der GStA **Saarbrücken** (inhaltliche Antwort kommt übernächste Woche).

- 22 Generalstaatsanwaltschaften haben dagegen mehr oder minder inhaltlich geantwortet – teils nur für sich selbst, teils auch für die ihnen untergeordneten Staatsanwaltschaften –:

Noch keine Antwort von oder für die untergeordnete(n) StA	Antwort auch für die angeordnete(n) StA	Antwort auch der untergeordneten StA
1. Düsseldorf 2. Bamberg 3. Celle (inhaltliche Antwort der StA Lüneburg benötigt noch Zeit) 4. Frankfurt am Main (auch die StA FfM hat – allerdings: nicht-inhaltlich – geantwortet; unklar ist, ob die Antwort der GStA FfM auch Informationen der StA FfM berücksichtigt) 5. Zweibrücken (bloßer Verweis an die StA Zweibrücken; diese hat noch nicht geantwortet) 6. Dresden	1. Braunschweig (auch Antwort für die – beiden – ihr untergeordneten StA Braunschweig und Göttingen) 2. Berlin (Antwort auch für die StA Berlin; ebenfalls hat die Pressestelle der Berliner Strafgerichte geantwortet) 3. Schleswig-Holstein (Antwort auch für die StA Kiel) 4. Brandenburg (Antwort auch für die StA Potsdam; außerdem hat das LG Potsdam geantwortet) 5. Hamburg (Antwort auch für die StA Hamburg)	1. Köln (auch die StA Köln antwortete) 2. Hamm (auch die StA Dortmund antwortete) 3. München (auch – teilweise – Antwort von der StA München I) 4. Nürnberg (auch die StA Weiden hat geantwortet) 5. Stuttgart (auch die StA und das LG Stuttgart haben geantwortet) 6. Oldenburg (auch die StA Oldenburg hat geantwortet) 7. Koblenz (auch die StA Koblenz hat geantworte) 8. Naumburg (auch die StA und das LG Halle antworteten) 9. Jena (auch die StA und das LG Gera antworteten) 10. Rostock (auch das LG Rostock hat geantwortet) 11. Bremen (auch die StA Bremen antwortete)

- Es gibt außerdem eine inhaltliche Antwort der Staatsanwaltschaft Stuttgart.

- Von den 24 Landgerichten mit Staatsschutz-Zuständigkeit haben bisher fünf inhaltlich (Berlin, Potsdam, Stuttgart, Gera und Rostock) und eines (Koblenz) nicht-inhaltlich.

i § 74a Absatz 1 und 2 sowie 5 Gerichtsverfassungsgesetz:

„(1) Bei den Landgerichten, in deren Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, ist eine Strafkammer für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges zuständig für Straftaten
1. des Friedensverrats in den Fällen des § 80a des Strafgesetzbuches,
2. der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates in den Fällen der §§ 84 bis 86, 87 bis 90, 90a Abs. 3 und des § 90b des Strafgesetzbuches,
3. der Gefährdung der Landesverteidigung in den Fällen der §§ 109d bis 109g des Strafgesetzbuches,
4. der Zuwiderhandlung gegen ein Vereinigungsverbot in den Fällen des § 129, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, des Strafgesetzbuches und des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes; dies gilt nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz, Konsumcannabisgesetz oder Medizinal-Cannabisgesetz darstellt,
5. der Verschleppung (§ 234a des Strafgesetzbuches) und
6. der politischen Verdächtigung (§ 241a des Strafgesetzbuches).
(2) Die Zuständigkeit des Landgerichts entfällt, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles vor der Eröffnung des Hauptverfahrens die Verfolgung übernimmt, es sei denn, daß durch Abgabe nach § 142a Abs. 4 oder durch Verweisung nach § 120 Absatz 2 Satz 3 die Zuständigkeit des Landgerichts begründet wird.
(3) […].
(4) […].
(5) Im Rahmen der Absätze 1, 3 und 4 erstreckt sich der Bezirk des Landgerichts auf den Bezirk des Oberlandesgerichts.“